



Stadt Leverkusen

Eingabe nach § 24 GO NRW Nr. 2026/0215

Der Oberbürgermeister

I/01-011-12-11-jm

Dezernat/Fachbereich/AZ

09.04.2026

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bürger- und Umweltausschuss	16.04.2026	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Befreiung vom / Änderung des Bebauungsplans Nr. 36/III Schmalenbruch
- Eingabe nach § 24 GO NRW vom 10.02.2026

Anlage/n:

0215 - Anlage 1 - Eingabe nach § 24 GO NRW

0215 - Nichtöffentliche Anlage 2

[...]

10.02.2026

Stadt Leverkusen
Fachbereich Oberbürgermeister, Rat und Bezirke
Abteilung Rat und Bezirke

per E-Mail:
sitzungsdienst@stadt.leverkusen.de

Eingabe nach § 24 GO NRW (Anregungen und Beschwerden)

- Befreiung vom / Änderung des Bebauungsplans Nr. 36/III Schmalenbruch

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit richten wir die nachfolgende Eingabe nach § 24 GO NRW an Sie:

Persönliche Verbundenheit mit Leverkusen

Wir sind beide in jungen Jahren durch den Sport nach Leverkusen gezogen und haben eine enge Bindung zu der Stadt aufgebaut. Im Jahr 2020 haben wir uns bewusst entschieden, in Leverkusen-Lützenkirchen ein Haus zu kaufen und hier unseren dauerhaften Lebensmittelpunkt zu schaffen. Wir fühlen uns in unserem Wohnumfeld sehr wohl, sind gut in die Nachbarschaft eingebunden und schätzen den Charakter des Viertels.

Gerade aus dieser Verbundenheit heraus ist es uns wichtig, Verantwortung zu übernehmen – für unser Quartier, für unsere Stadt und für kommende Generationen.

Klimaschutz als Motivation unseres Handelns

Das Thema Klimaschutz und Umwelt gewinnt seit Jahren zunehmend an Bedeutung. Spätestens das verheerende Hochwasser im Jahr 2021, von dem auch Leverkusen stark betroffen war, hat uns eindrücklich vor Augen geführt, wie real und dringlich die Folgen des Klimawandels inzwischen sind. Dieses Ereignis hat unser Bewusstsein nochmals deutlich geschärft.

Als Bürgerinnen und Bürger der Stadt Leverkusen möchten wir unseren Beitrag leisten – konkret und im eigenen Alltag. Aus diesem Grund haben wir ein langfristiges Energiekonzept für unser Haus und unseren Alltag entwickelt, das schrittweise umgesetzt werden soll.

Ein zentraler Bestandteil dieses Konzepts ist:

- **die Nutzung erneuerbarer Energien durch eine Photovoltaikanlage,**
- **die Umstellung auf Elektromobilität,**
- **perspektivisch die Installation einer Wärmepumpe zur weiteren Reduktion fossiler Energieträger.**

Die Photovoltaikanlage haben wir bereits im Jahr 2023 auf unserem Dach installieren lassen. Der nächste logische Schritt wäre die Anschaffung eines Elektrofahrzeugs, das mit dem selbst erzeugten Solarstrom geladen werden soll.

Der konkrete Konflikt mit dem Bebauungsplan

Die hierfür vorgesehene Stellfläche im Vorgarten soll ausdrücklich **nicht** als klassisch versiegelte Fläche ausgeführt werden, sondern als **begrünte, wasserdurchlässige Lösung**, etwa in Form von Rasengitter mit ergänzender Bepflanzung und sehr geringer Flächeninanspruchnahme. Der Vorgartencharakter soll dabei vollständig erhalten bleiben und sich weiterhin harmonisch in das Straßenbild einfügen.

Genau an diesem Punkt stoßen wir jedoch aktuell an eine planerische Grenze:

Der geltende Bebauungsplan lässt es nicht zu, ein Elektrofahrzeug auf dem eigenen Grundstück in unmittelbarer Nähe zum Wohnhaus zum Laden abzustellen.

Der zugrunde liegende Bebauungsplan stammt aus den 1980er-Jahren. Zu diesem Zeitpunkt waren Elektromobilität, dezentrale Energieerzeugung, private Ladeinfrastruktur und die heutigen klimapolitischen Zielsetzungen weder absehbar noch planerisch berücksichtigt. Seit der Aufstellung des Bebauungsplans haben sich die technischen, gesellschaftlichen und ökologischen Rahmenbedingungen grundlegend verändert.

Hinzu kommt, dass die öffentliche Ladeinfrastruktur in unserem Wohnumfeld bislang nur eingeschränkt vorhanden ist und eine alltagstaugliche Nutzung aktuell nicht zuverlässig gewährleistet werden kann. Auch aus Gesprächen mit Nachbarinnen und Nachbarn wissen wir, dass unser Vorhaben auf Zustimmung stößt und als sinnvoller, zeitgemäßer Schritt wahrgenommen wird.

Öffentlicher Mehrwert und Bitte um Unterstützung

Über unser persönliches Anliegen hinaus sehen wir in einer maßvollen, klar definierten Anpassung des Bebauungsplans einen deutlichen öffentlichen Mehrwert für die Stadt Leverkusen.

Eine zeitgemäße Öffnung für **begrünte, wasserdurchlässige Stellflächen mit privater Ladeinfrastruktur** würde:

- den Ausbau der Elektromobilität unterstützen,
- die Nutzung erneuerbarer Energien fördern,
- den Druck auf die öffentliche Ladeinfrastruktur reduzieren,
- ungenehmigte Einzelmaßnahmen vermeiden,
- und gleichzeitig den gestalterischen Anspruch der Wohngebiete erhalten.

Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie um politische Unterstützung, eine Lösung zu finden, die engagierten Bürgerinnen und Bürgern ermöglicht, verantwortungsvoll in Klimaschutz und nachhaltige Infrastruktur zu investieren – im Einklang mit den Zielen der Stadt Leverkusen.

Daher beantragen wir, das vorstehend geschilderte Vorhaben über eine Befreiung vom Bebauungsplan Nr. 36/III Schmalenbruch, alternativ über eine Änderung des Bebauungsplans zu ermöglichen, um eine Lademöglichkeit (E-Fahrzeug) auf dem privaten Grundstück zu schaffen.

Bitte teilen Sie uns mit, wann die Eingabe im politischen Gremium behandelt wird.

Für Rückfragen erreichen Sie uns unter den nachfolgenden Kontaktdaten:

[...]

Für Ihre Unterstützung und Rückmeldung bedanken wir uns und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

[...]